



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 132/2009

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	nein	06.07.2009			
Gemeinderat	ja	13.07.2009			

Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

I. Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002 wird - wie in Anlage 1 dargestellt - beschlossen.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Über die Anpassung der Kindergartengebühren wurde in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Kindergartenbericht entschieden. Nachdem in diesem Jahr die Ergebnisse der Kindergartenbedarfsumfrage im Kindergartenbericht berücksichtigt werden sollen und sich die Auswertung der Umfrage so verzögert, dass eine abschließende Beratung vor der Sommerpause im Gemeinderat nicht mehr möglich ist, muss über die Anpassung der Kindergartengebühren in einer gesonderten Vorlage entschieden werden.

Die Kindergartenbeiträge wurden in der Vergangenheit jeweils in Höhe der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände, den sog. Landesrichtsätzen, jährlich neu festgesetzt. Nachdem der Gemeinderat im Jahr 1998 beschlossen hat, die Elternbeiträge jeweils in Übereinstimmung mit den Kirchen entsprechend den Landesrichtsätzen festzusetzen, war hierfür keine erneute Beschlussfassung notwendig. Mit der Ein-

Führung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2003 wurde aus dem bislang privatrechtlichen Entgelt eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr. Bei einer Gebührenänderung ist nun eine entsprechende Satzungsänderung mit öffentlicher Bekanntmachung erforderlich.

Bei der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge haben sich die Verhandlungspartner erneut auf eine zweijährige Laufzeit verständigt und eine Erhöhung in zwei Stufen vereinbart. Bei der Anpassung der Elternbeiträge orientiert man sich neben den gestiegenen Personal- und Sachkosten im Kindergartenbereich nach wie vor an der 1997 vereinbarten Orientierungsgröße, dass über die Elternbeiträge ein Deckungsgrad von 20 % der Betriebsausgaben erreicht werden soll.

Die nachstehende Tabelle zeigt die derzeitige Höhe und die vorgeschlagene Höhe der Landesrichtsätze auf:

Kindergartenjahr	derzeit	2009/10	2010/2011
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	82 €	84 €	87 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	63 €	64 €	66 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	41 €	43 €	44 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	14 €	15 €	15 €
Gebühren ohne Zuschläge			

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren sehen auch die neuen Landesrichtsätze einen Zuschlag in Höhe von 100 % vor. Wir halten diesen Zuschlag auch weiterhin für gerechtfertigt, da jedes Kind unter 3 Jahren in einer Kindergartengruppe zwei Plätze belegt.

Für die Ganztagesangebote in den einzelnen Einrichtungen werden Zuschläge zur Benutzungsgebühr erhoben. Die Landesrichtsätze enthalten keine Empfehlungen für Ganztageseinrichtungen. Wir schlagen die nachstehend dargestellten Erhöhungen für die nächsten beiden Kindergartenjahre vor:

Kindergartenjahr	derzeit	2009/10	2010/11
Ganztagesangebot an 2 Nachmittagen/Woche	40 €	41 €	43 €
Ganztagesangebot an 4 Nachmittagen/Woche	80 €	82 €	85 €

Für die Ferienbetreuung von Kindern in den Einrichtungen sehen die Landesrichtsätze ebenfalls keine Empfehlungen vor. Für die nächsten beiden Kindergartenjahre schlagen wir die nachstehend dargestellte Erhöhung vor:

Kindergartenjahr	derzeit	2009/10	2010/11
Ferienbetreuung/Tag	7 €	7 €	8 €

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Kindergärten auf der Grundlage der Landesrichtsätze dahingehend beanstandet, dass für Benutzungsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt und dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorliegen muss. In der **Anlage 2** haben wir daher eine einfache Gebührenkalkulation gemacht, aus der die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich ist, um dieser Pflicht nachzukommen. Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Benutzungsgebühren wird sich der Kostendeckungsgrad in den städt. Kindergärten nicht verbessern. Bei den voraussichtlich stabil bleibenden Kinderzahlen werden die höheren Entgelte nicht ausreichen, die Mehraufwendungen für Personal- und Energiekosten zu decken. Insofern gehen wir von einem rückläufigen Deckungsgrad aus.

Die AG Kindergarten wurde vorab im Umlaufverfahren über die vorgeschlagenen Erhöhungen informiert. Über Rückmeldungen wird ggfs. in der Sitzung mündlich berichtet.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die in der **Anlage 1** dargestellte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen zu beschließen und zum 01.09.2009 in Kraft treten zu lassen.

2. Härtefallregelung zu den Elternbeiträgen

Mit den Kirchengemeinden wurde zum 01.09.1999 eine einheitliche Härtefallregelung zu den Elternbeiträgen vereinbart. Nach der derzeitigen Regelung erhalten Alleinerziehende mit einem jährlichen Bruttoeinkommen unter 24.000 € und Verheiratete mit einem jährlichen Bruttoeinkommen unter 28.000 € eine Ermäßigung auf die jeweilige Kindergartengebühr in Höhe von 25 % .

Im Kindergartenjahr 2007/08 wurden 5 Härtefallanträge und im Kindergartenjahr 2008/09 wurden 4 Härtefallanträge gestellt. Bei wirtschaftlich schwachen Familien übernimmt das Kreisjugendamt bzw. das Kreissozialamt die Kindergartengebühren anteilig oder in vollem Umfang. Eine Modifizierung der Härtefallregelung halten wir derzeit für nicht erforderlich.